

## **Tätigkeitsverbote des Infektionsschutzgesetzes bei Veranstaltungen; Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln zur Vermeidung von Infektionen, die über Lebensmittel verbreitet werden**

Ziel des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, den Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten zu verbessern. Das Gesetz weist der Eigenverantwortung der handelnden Personen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten eine besondere Bedeutung zu. Um diese pflichtgemäß wahrnehmen zu können, ist es notwendig, mit den relevanten Bestimmungen hierzu vertraut zu sein.

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind, bei denen ein Infektionsverdacht besteht oder die Krankheitserreger ausscheiden ohne erkrankt zu sein, ist nach § 42 IfSG der gewerbliche Umgang mit bestimmten Lebensmitteln sowie generell Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und solchen Einrichtungen, in denen Gemeinschaftsverpflegung hergestellt wird, grundsätzlich **verboten**.

Durch die **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote** des § 42 IfSG beim Verkehr mit Lebensmitteln soll erreicht werden, dass die Verbraucher vor solchen Infektionen geschützt werden, die über Lebensmittel verbreitet werden. Sofern die in der Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt sind, führt dies automatisch zu den gesetzlichen Tätigkeitsverboten, **ohne** dass es der Anordnung einer Behörde bedarf.

### **Betroffener Personenkreis**

Der Geltungsbereich der in § 42 Abs. 1 IfSG geregelten Verbote erstreckt sich auf alle dort beschriebenen Tätigkeiten mit Ausnahmen solcher, die gemäß Satz 3 dem privaten hauswirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind. Deshalb werden alle in § 43 IfSG **gewerbsmäßigen** Tätigkeiten erfasst; darüber hinaus auch solche Tätigkeiten, die zwar nicht gewerbsmäßig sind, jedoch auch nicht (mehr) dem privaten häuslichen Bereich zugeordnet werden können. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten bei Schulveranstaltungen, Nachbarschaftsfesten, Straßenfesten, Sommerfesten, Vereinsveranstaltungen oder Ferienlagern. Die Einbeziehung solcher Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Vorschrift ist erforderlich, da auch bei derartigen Festen eine Vielzahl von Personen durch Krankheitserreger infiziert werden können.

### **Notwendigkeit einer Belehrung durch das Gesundheitsamt**

Nach § 43 Abs. 1 IfSG dürfen Personen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichneten Tätigkeiten erstmalig **nur dann** ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig **nur dann** beschäftigt werden, **wenn** durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes (oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes) nachgewiesen ist, dass sie die dort genannten Anforderungen erfüllen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird mit einem Bußgeld geahndet.



## **Was ist „gewerbsmäßig“ im Sinne von § 43 Abs. 1 IfSG?**

Bei Tätigkeiten im Rahmen von **einmaligen Veranstaltungen**, wie - auch öffentlichen - Straßenfesten, Sommerfesten, Trödelmärkten, Vereinsveranstaltungen, Wochenend- oder Ferienlagern, bei denen Speisen angeboten werden, geht man in der Regel **nicht** von „**gewerbsmäßigen**“ Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift aus, auch wenn mit der Veranstaltung Gewinn erwirtschaftet werden soll. Tätigkeiten, die - außerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs - nur an wenigen Tagen im Jahr (höchstens **drei Tage**) ausgeübt werden sowie unregelmäßige vereinzelte Veranstaltungen von Vereinen oder anderen Personengruppen zählen ebenfalls nicht zu „**gewerbsmäßigen**“ Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift.

Handelt es sich um Personen, die **regelmäßig und häufig** bei Veranstaltungen solche Tätigkeiten durchführen - auch z. B. in Vereinen - oder bei Festen mit einem großen Publikumszulauf wie Dorffesten, Feuerwehrfesten, Erntedankfesten u. ä., muss dies hingegen als „**gewerbsmäßig**“ betrachtet werden. In Vereinen hat grundsätzlich der Vorsitzende für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen.

## **Empfehlungen, falls keine Belehrung durch das Gesundheitsamt notwendig ist**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Belehrung durch das Gesundheitsamt sind bei solchen Veranstaltungen die Bestimmungen des § 42 IfSG zu beachten.

Zur Absicherung des Veranstalters ist die Einforderung einer Erklärung der jeweiligen Helfer zu empfehlen, dass sie nicht an einer der genannten Erkrankungen leiden oder von einer solchen Kenntnis haben. Den Helfern sollte hierzu der Belehrungstext ausgehändigt werden. Alternativ ist eine mündliche Belehrung vor der Veranstaltung zum Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG durch den Veranstalter denkbar.

Der Belehrungstext des Fachdienstes Gesundheit, eine Erklärung nach § 43 Abs.1 Nr. 2 IfSG sowie ggf. der Gesetzestext der §§ 42 und 43 IfSG können beim Fachdienst Gesundheit angefordert werden.

Für weitere Auskünfte steht der Fachdienst Gesundheit unter der Telefon-Nr. 99-2615 zur Verfügung. Hierbei sollten in jedem Einzelfall genaue Informationen zu der beabsichtigten Veranstaltung und dem Veranstalter (Regelmäßigkeit, Häufigkeit, Gewinnerzielungsabsicht usw.) mitgeteilt werden.

